

**Stellungnahme der dm-drogerie markt GmbH + Co. KG gegenüber dem BMU zum
Referentenentwurf einer Verordnung zur Neuordnung untergesetzlicher Vorschriften
für Biozid-Produkte**

Das BMU beabsichtigt im Zusammenhang mit dem Erlass einer Verordnung zur Neuregelung nationaler untergesetzlicher Vorschriften für Biozid-Produkte erstmals nationale Regelungen über die Abgabe von Biozid-Produkten zu schaffen. In den §§ 9-11 des Referentenentwurfs sind Regelungen zur Einführung eines Selbstbedienungsverbotes für bestimmte Biozid-Produkte verbunden mit einer Unterrichtungspflicht durch sachkundiges Verkaufspersonal vorgesehen.

Diese beabsichtigten Regelungen werden seitens der dm-drogerie markt GmbH + Co. KG entschieden abgelehnt. Insbesondere sind sie nicht entsprechend dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz geeignet, erforderlich und verhältnismäßig.

Hierzu im Einzelnen:

1. Eingriff in das Grundrecht aus Art. 12 GG

Die Einführung eines Selbstbedienungsverbotes bezogen auf die Abgabe bestimmter Biozid-Produkte verbunden mit einer Unterrichtungspflicht durch sachkundiges Verkaufspersonal stellt einen Eingriff in das Grundrecht aus Art. 12 GG dar, insbesondere in die durch dieses Grundrecht gewährte Berufsausübungsfreiheit. Da die Folge eines solchen Selbstbedienungsverbotes für Einzelhändler in vielen Fällen der gänzliche Verzicht auf die Abgabe von bestimmten Biozid-Produkten sein wird, ist dieser Eingriff gravierend.

2. Geeignetheit

Ausweislich der Begründung des Referentenentwurfs wohnt Bioziden ein hohes Gefährdungspotential für die menschliche Gesundheit, Nicht-Zielorganismen und die Umwelt inne, welches regelmäßig auch nach Zulassungserteilung von Bioziden fortbesteht. Den aufgrund dieses Gefährdungspotentials zu befürchtenden Auswirkungen soll durch die

Sicherstellung der Umsetzung (bzw. Befolgung) von Anwendungsbestimmungen begegnet werden. Dem sollen die Regelungen über die Abgabe von Biozid-Produkten Rechnung tragen, namentlich das Selbstbedienungsverbot verbunden mit einer Unterrichtungspflicht durch sachkundiges Verkaufspersonal.

Tatsächlich führt eine solche Regelung jedoch zu einem erhöhten Gefährdungspotential. Viele stationäre Einzelhändler werden gezwungen sein, die Abgabe von Biozid-Produkten aufgrund des damit verbundenen Aufwandes aufzugeben, was zu einer geringeren Verfügbarkeit von Biozid-Produkten im stationären Einzelhandel führen wird, mit der Folge, dass die Verbraucher vermehrt auf den Online-Erwerb von Biozid-Produkten umsteigen oder gar ungeprüfte „Hausmittel“ oder illegale Mittel verwenden. Der Referentenentwurf verfehlt damit bereits sein Ziel der Gefahrenreduktion und erweist sich insoweit als ungeeignet.

3. Erforderlichkeit

Die Regelungen zu einem Selbstbedienungsverbot für bestimmte Biozid-Produkte verbunden mit einer Unterrichtungspflicht durch sachkundiges Verkaufspersonal sind zudem auch nicht erforderlich, um von Biozid-Produkten ausgehenden Gefahren entgegenzuwirken. Die für den Verbraucher erforderliche Unterrichtung kann bereits jetzt in ausreichender Weise durch entsprechende Gebrauchs- und Gefahrenhinweise im Rahmen der auf Biozid-Produkten anzubringenden Kennzeichnung erfolgen. Die jeweiligen Zulassungsverfahren sorgen insoweit für ausreichende Sicherheit.

Die Tatsache, dass es keines Selbstbedienungsverbot verbunden mit Unterrichtsverpflichtungen durch sachkundiges Verkaufspersonal bedarf, um den von Biozid-Produkten ausgehenden Gefahren ausreichend entgegenzuwirken, zeigt auch die Regelung des § 10 Abs. 3 des Referentenentwurfs zur Abgabe von Biozid-Produkten im Wege des Fernabsatzes. Hiernach reicht es vollkommen aus, dass sich der Händler die Informationen nach § 10 Abs. 2 Nr.1 des Referentenentwurfs wie eine Bestätigung des Käufers, die Biozid-Produkte nicht unerlaubt zu verwenden, vor deren Abgabe übermitteln oder zur Verfügung stellen lässt. Die spätestens zum Zeitpunkt der Abgabe des Biozid-Produkts zu erfolgende Unterrichtung des Verbrauchers nach Abs. 2 Nr. 2 des Referentenentwurfes erfolgt daraufhin explizit schriftlich. Ein Selbstbedienungsverbot mit personalaufwendiger Präsenzunterrichtung durch sachkundiges Verkaufspersonal kann deshalb auch im stationären Einzelhandel nicht als ein für erforderlich einzustufendes Kriterium verlangt werden.

4. Verhältnismäßigkeit

Letztlich sind die im Referentenentwurf angedachten Regelungen zur Einführung eines Selbstbedienungsverbotes für bestimmte Biozid-Produkte verbunden mit einer Unterrichtungspflicht durch sachkundiges Verkaufspersonal auch nicht verhältnismäßig.

Zum einen wird hiermit unterstellt, dass Verbraucher trotz eines gesetzlich bestehenden Leitbildes eines verständigen Verbrauchers nicht in der Lage oder gar unwillig sind, Gefahr- und Verwendungsnachweise auf Produktkennzeichnungen zu beachten.

Zum anderen stehen die vorgeblichen Vorteile für den Schutz für die menschliche Gesundheit, Nicht-Zielorganismen und die Umwelt in keinem Verhältnis zum Mehraufwand im Einzelhandel, insbesondere zum Schulungsaufwand und Personalmehrbedarf im Einzelhandel. Letzterer Mehraufwand wird – wie bereits aufgezeigt – zwangsläufig zu einem verminderten Angebot von Biozid-Produkten im Einzelhandel und damit zu einem verstärkten Bezug von Biozid-Produkten über den Online-Handel führen, mit der Folge erhöhter Gefahren des grenzüberschreitenden Bezugs von Biozid-Produkten ohne Warn- und Verwendungshinweise in für die Verbraucher verständlicher Sprachfassung oder gar einen verstärkten Bezug ungeprüfter „Hausmittel“ oder gar illegaler Mittel.

Im Ergebnis basiert der Referentenentwurf daher auf Fehlannahmen, die dem Ziel des Gesetzes letztlich sogar zuwiderlaufen und den Einzelhandel nur unverhältnismäßig einschränken.

Karlsruhe, 06.10.2020